

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 21 (1964)

Heft: 5

Rubrik: Aus der Gerichtspraxis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stehenden Vorschläge des Bundesrates für eine sofortige zweckgebundene Erhöhung des Treibstoffzolles um vorläufig 5 Rappen pro Liter, kombiniert mit einer angemessenen Beitragsleistung des Bun-

des aus der ordentlichen Rechnung an den Nationalstrassenbau.

Wir ersuchen Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, hochgeachtete Herren Bundesräte, den eidgenössischen Räten

die entsprechenden Anträge zu unterbreiten, um die Durchführung des Nationalstrassenbaues im Sinne unserer Ausführungen nach rationellen Methoden zu gewährleisten.»

A U S D E R G E R I C H T S P R A X I S

Staatsrechtliche Beschwerde und rechtliches Gehör bei Grünzonen

In Basel genehmigte der *Grosse Rat* am 10. Mai 1962 zwei Grünflächenpläne, die eine Reihe von Grundstücken der Grünzone zuwiesen. Darunter befand sich eines am Nordhang des Bruderholzes, das talwärts an den Gundeldinger- und Thiersteinerrain grenzt. Der Regierungsrat setzte den Beschluss am 26. Juni 1962 in Kraft und zeigte dies im Kantonsblatt vom 27. Juni 1962 an. Den Grundeigentümern wurde die Zuweisung zur Grünzone am 24. August 1962 durch das kantonale *Baudepartement* noch unmittelbar eröffnet. Die Eigentümerin der genannten Parzelle erobt am 20. September 1962 gegen diese Einzonung staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 der Bundesverfassung (BV), der Rechtsgleichheit fordert, und wegen Verletzung der Eigentumsgarantie.

Wann wurde die Einzonung eröffnet?

Gemäss Art. 89, Abs. 1, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege ist eine staatsrechtliche Beschwerde binnen 30 Tagen seit der nach kantonalem Recht massgebenden Eröffnung oder Mitteilung des Erlasses oder der Verfügung schriftlich dem *Bundesgericht* einzureichen. War nun anzunehmen, die Beschwerdefrist habe mit der Veröffentlichung im Kantonsblatt, die gemäss der Geschäftsordnung des Grossen Rates erfolgte, begonnen, oder lief die Frist vielmehr von der Mitteilung durch das Baudepartement an? Diese direkte Mitteilung wird durch Abs. 2 des Paragraphen 4a im Anhang zum baselstädtischen Hochbautengesetz vorgeschrieben. Im übrigen ist der Paragraph, wovon auch dessen Randtitel einzig spricht, der Anmerkung der Grünflächen im Grundbuch und der entsprechenden Unterhaltpflicht gewidmet. Man kann sich fragen, ob diese Mitteilung daher nur dazu dient, auf die Anmerkung im Grundbuch vorzubereiten, oder ob ihre auffallende Erwähnung in einem gesonderten Absatz sie zu einer selbständigen Eröffnungsform neben der Mitteilung im Kantonsblatt stempelt. Da nach baselstädtischer Uebung im Kantonsblatt nur die Genehmigung des Zonenplanes veröffentlicht wird, welcher der Grundeigentümer nicht entnehmen kann, ob eine Parzelle einer bestimmten Zone zugeteilt wurde, und da aus dem Kantonsblatt nicht einmal ersichtlich ist, wo

der darüber Auskunft gebende Plan aufliegt, erteilt die Publikation im Kantonsblatt keine zureichende Belehrung.

Das mag bei geringfügigeren Eingriffen ins Grundeigentum angehen, nicht aber bei der Einteilung in die Grünzone. Man hat denn auch die persönliche Mitteilung eingeführt, um die Rechte der Eigentümer — nämlich Einsprache- und Entschädigungsrecht — besser zu wahren. Es ist nicht rechtsungleich, bei diesem tiefen Eingriff eine besonders eingehende Mitteilung vorzusehen. Daraus ist hier die Beschwerdefrist von der Mitteilung vom 24. August an zu berechnen. Sie ist also mit der Beschwerde vom darauffolgenden 20. September gewahrt.

Die Anforderungen ans rechtliche Gehör

Die Beschwerdeführerin brachte natürlich vor, sie habe vor der Zuweisung ihrer Parzelle zur Grünzone keine Gelegenheit gehabt, dazu Stellung zu nehmen. Somit sei ihr das rechtliche Gehör verweigert worden. Das Recht, von der entscheidenden Behörde angehört zu werden, wird von der Rechtsprechung aus dem Gebot gleicher Behandlung vor dem Gesetz, also aus Art. 4 BV abgeleitet, und zwar im Interesse gerechter Entscheide wie zur Wahrung der Würde des Einzelnen. Dabei findet das Recht auf Gehör seine Regelung im kantonalen Recht. Nur wo einschlägige kantonale Gesetze fehlen oder den Anforderungen der Verfassung nicht genügen, wird Art. 4 BV hier unmittelbar angewendet. Nicht in allen Dingen ist aber ein gleiches Mass der Anhörung notwendig. Im Zivil- und Strafverfahren ist das Recht auf Gehör umfassend, ebenso im Verwaltungsverfahren, doch nur, sofern die persönliche Freiheit oder höchstpersönliche Rechte auf dem Spiele stehen oder in die Gestaltung von Privatrechtsverhältnissen eingegriffen wird. Wo das Verwaltungsverfahren mehr Bezug auf das öffentliche Interesse nimmt, weniger auf Personen bezogenen Inhalt hat und andersartige Möglichkeiten der Abklärung bestehen, kann die Anhörung eingeschränkt werden. Die Rechtssetzung endlich, soweit sie aus dem Erlass genereller (jedermann potentiell treffender) und abstrakter (nicht auf einen bestimmten, einzelnen Sachverhalt zugeschnittener) Bestimmungen besteht, kennt keine vorherige Anhörung der Betroffenen.

Die Streitfrage, ob der Zonenplan ein solcher allgemeinverbindlicher Erlass der

Rechtssetzung oder eine Summe von Einzelverfügungen der Verwaltung darstelle, braucht indessen nicht gelöst zu werden, um die Frage des Gehörs hier zu entscheiden. Im letzteren Fall wäre im Rahmen des Verwaltungsverfahrens Gehör zu gewähren. Das trifft aber auch für den erstgenannten zu; denn es läge ein Sonderfall der Rechtssetzung vor. Der Plan ist nämlich nicht abstrakt im Sinne einer einheitlichen Regelung einer Vielheit von Sachverhalten, sondern unterstellt bestimmte Grundstücke einer bestimmten Ordnung, wobei private Rechte betroffen werden. Die meisten Kantone sehen daher vor dem Planerlass oder in einem nachfolgenden Verfahren die Möglichkeit vor, dass die betroffenen Grundstücke sich dazu äussern können.

Das baselstädtische Hochbautengesetz (HBG) verzichtet — um die Spekulation zu erschweren — auf ein Einspracheverfahren vor der Planfestsetzung. Die Basler Gesetzgebung kennt keine Anhörung vor der Zuweisung zu einer Zone. Ein Rechtsmittel- oder Plangenehmigungsverfahren fehlt wegen des zentralistischen Aufbaus dieses Kantons, wo der *Grosse Rat* — unter Vorbehalt des fakultativen Referendums — den Zonenplan festsetzt. Dagegen können laut Paragraph 7, Abs. 1 HBG, die Eigentümer von Parzellen, die für die vorgesehene Bebauung sachgemäß umgrenzt sind, unter Vorbehalt der Einsprache von Nachbarn beim Regierungsrat gemeinschaftlich um eine andere Einzonung einkommen. Laut Abs. 3, Satz 1, ist der Antrag für die Regierung nicht «verbindlich», was aber nicht heisst, dass sie nicht darauf einzutreten brauche. In Wirklichkeit bedeutet das, dass sie zwar einzutreten habe, aber nicht an den Antrag gebunden ist, ihm also nicht einfach annehmen oder ablehnen kann. Sie hat vielmehr frei zu prüfen, ob die Zonen-einteilung im öffentlichen Interesse liege und die Proportionen wahre. Der Entscheid des Regierungsrates ist alsdann ans Verwaltungsgericht weiterziehbar.

Dass Verwaltung und Gericht ausdrücklich ermächtigt sind, auf diesem Wege eine Anordnung des Gesetzgebers zu ändern, ist ein Unikum, das aber einen gewissen Ersatz für die fehlende Einwirkung der Grundeigentümer auf die Planfestsetzung schafft. Der Regierungsrat erklärt denn auch verbindlich, die Voraussetzungen seien gegeben, nach denen er im vorliegenden Fall auf ein Umzonungsgesuch eintreten müsste. In Verwaltungssachen hat die Rechtspre-

chung bisher einen Anspruch auf rechtliches Gehör unmittelbar aus Art. 4 BV in Fällen, da weder in die Gestaltung privater Rechtsverhältnisse noch in höchstpersönliche Rechte oder Individualfreiheiten eingegriffen wurde, nur gewährt, falls das öffentliche Interesse zwar nicht dringend sofortige Verfügung verlangte, aber sonst die Behörde Gegenvorstellungen nicht mehr voll in Wiedererwägung

ziehen könnte. Auch in der Planfestsetzung im Rechtssetzungsverfahren ist es nicht anders. An zeitlicher Dringlichkeit fehlt es hier. Von einer Anhörung kann auf ein Umzonungsgesuch hin nach Basler Recht nicht abgesehen werden. Der Regierungsrat hat grösste Freiheit in der Prüfung der sich dabei stellenden Fragen und macht davon auch Gebrauch. Eintrittszwang und freie Prüfung machen

— dahin ist die Rechtsprechung zu präzisieren — diese nachträgliche Anhörung zum vollgültigen Ersatz für eine dem Sachentscheid vorausgehende. Damit liegt keine Gehörsverweigerung vor.

Die staatsrechtliche Beschwerde wurde vom Bundesgericht abgewiesen, nachdem die Grünzone sich als im öffentlichen Interesse stehend und als erlaubter Eingriff ins Privateigentum erwies. Dr. R. B.

REZENSIONEN • CRITIQUE DE LIVRES

Die Grundlagen des 21. Jahrhunderts.

Von Gustav Schenk. Berlin 1963. Sa-fari-Verlag. 420 Seiten, zahlreiche Tafeln.

Das Buch erinnert an das bekannte Werk H. S. Chamberlains, «Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts», das bis zur Gegenwart lebhafte Diskussionen verursachte. Von diesem unterscheidet es sich jedoch grundlegend in Tendenz und Ausgangspunkt, die vornehmlich durch die moderne Naturwissenschaft getragen erscheinen. Es geht dem Verfasser in erster Linie darum, das Wissen der exakten Disziplinen mit den philosophischen Grundgedanken der Gegenwart zu einem möglichst objektiven Blick in die Zukunft zu verbinden. Dabei greift er weit in die Vergangenheit der Menschheit zurück, gründet in der antiken Vorstellung vom Physiker als Natur- und Wirklichkeitsforscher schlechthin, ja in der Entwicklung des Menschen aus vorhominiiden Stufen, um das Verständnis für Gegenwart und Zukunftsentwicklung zu gewinnen. Mit Recht sieht er in der anscheinend sich noch steigernden physischen Macht des Menschen über den Erdball Gefahr und Verheissung zugleich; sein Optimismus führt ihn jedoch zu einer durchaus positiven Deutung für die Fortexistenz seiner Gattung. Nach ihm zog der Mensch im Lauf seiner Entwicklung zuerst «seinen Blick von den unwiederholbaren, unverwechselbaren Eigentümlichkeiten der Stoffe und Gestalten ab. Dann verarmte er die lebendigen Inhalte von Eigenschaften, Zuständen, Beziehungen, um mit der Veränderung des Erkennens das ‚Wesen‘ vielfältiger... umfassen zu können». Schliesslich kam er mittels der abstrakten Wissenschaften zur scheinbaren Beherrschung der Welt, verlor jedoch vielfach die Möglichkeit der Konzeption eines einheitlichen Weltbildes, ohne das eine für die Weiterexistenz fruchtbare Synthese wertlos wird. «Wenn der Mensch... die technischen Anwendungen der physikalischen Erkenntnisse überlebt, dann wird er am Beginn des dritten Jahrtausends seine Existenz zu sichern versuchen: durch Exploitation neuer Quellen von Energie und Eiweiss und durch Exploration eines neuen Glaubens und

einer Bildschau. Er muss Gefahren begegnen, die ihm aus... den scholastischen Methoden der wissenschaftlichen Abstraktion erwachsen». In einer Reihe ebenso aktueller wie spannender Kapitel «Planspiele mit Weltmodellen», «atom-physikalische Interpretation», «Verlust der Mythen», «Geburt des Weltraumbewusstseins», «der Weltraum, das neue Milieu des Menschen», «Manipulation mit dem Erdball», «die Welt ist für den Menschen gross genug», «der technische Sprung in das dritte Jahrtausend» u. a. zeigt Schenk in der Folge die verzweigten und einander durchdringenden Leitlinien der Zukunftsentwicklung auf, mit dem sich der Mensch als Wissenschafter, Künstler, Techniker auseinanderzusetzen hat. Sein Werk entbehrt nicht der Grossartigkeit; es wird auch dem Raumplaner zahlreiche wertvolle Impulse geben.

H. M.

Le Nord vaudois. Cahiers de l'aménagement régional n° 1. 124 pages, 22 cartes et graphiques. Office cantonal de l'urbanisme, Lausanne.

Lors de l'élaboration de plans d'aménagement, les autorités responsables sont placées devant une décision dont dépendra pour une grande part la valeur même de ces plans: la détermination des limites de l'évolution probable. Il est donc nécessaire, dans une première phase, de fixer le développement des années passées et la situation actuelle. C'est pour répondre à cette nécessité que l'Office cantonal vaudois de l'urbanisme a confié à M. J. Barbier la tâche d'établir un rapport socio-économique de la ville et de la région d'Yverdon.

Cette étude monographique se divise en deux parties: la région et la ville. Alors que la première est analysée sur la base de l'évolution démographique et des migrations alternantes des ouvriers, la deuxième est examinée en tant que centre local et régional, à l'aide de critères plus complets: la main-d'œuvre, les salaires, les logements, les impôts, etc.

L'ensemble des documents de cet inventaire permet ensuite à l'auteur de

franchir un pas décisif, celui des perspectives et des mesures à prendre pour supprimer les obstacles à un développement harmonieux. Une conclusion nous semble particulièrement intéressante: la revitalisation du Nord vaudois, selon M. Barbier, ne pourra se faire qu'à travers celle d'Yverdon. Elle suppose aussi une étroite collaboration entre les communes.

A. C.

Aufruf

Recht gross ist die Anzahl der Exemplare der wertvollen drei Bücher, die in unseren Gestellen lagern. Es handelt sich um

1. W. Schaumann, Die Landesplanung im schweizerischen, französischen und englischen Recht, Zürich 1950;

2. H. Carol/M. Werner, Städte, wie wir sie wünschen, Zürich 1949;

3. M. Türler, Vom Werden unserer Städte, Zürich 1949.

Solange unser Vorrat reicht, verkaufen wir diese drei Bücher zusammen für Fr. 3.60 (Porto und Verpackung inbegriffen). Wer diese Bücher erwerben will, möge den Betrag zum voraus auf unser Postcheckkonto 80-6112 einbezahlen.

Zentralsekretariat VLP

Wörterbuch für das Wasser- und Abwasserfach in vier Sprachen. Von F. Meinck und H. Möhle. 450 Seiten. R. Oldenbourg, München/Wien, 1963.

In den letzten Jahren ist in immer steigendem Masse der Wunsch laut geworden, auch für das Wasser- und Abwassergebiet ein Fachwörterbuch mit den englischen, französischen, italienischen und deutschen Fachausdrücken zu besitzen.

Das vorliegende Wörterbuch ist das Ergebnis einer Forschungsaufgabe, die vom deutschen Bundesministerium für Gesundheitswesen erteilt wurde. Es umfasst etwa 8000 Fachausdrücke in jeder der genannten Sprachen. Das Werk kann bestens empfohlen werden.